



Masernschutzgesetz

> Für medizinisches Fachpersonal

Häufig gestellte Fragen zu Masern-Impfungen und Masern-Immunität

1. Wer darf gegen Masern impfen?

Zur Durchführung der Schutzimpfung ist jeder Arzt und jede Ärztin berechtigt.

2. Wie sollen Impfungen gemäß Masernschutzgesetz dokumentiert werden?

Die Impfdokumentation kann schriftlich (z. B. im Impfausweis) oder elektronisch erfolgen und soll grundsätzlich das Datum der Schutzimpfung, Name und Chargen- Bezeichnung des Impfstoffes, den Namen der impfpräventablen Erkrankung, gegen die geimpft wurde, Name und Anschrift sowie eine Unterschrift/Bestätigung der für die Durchführung der Impfung verantwortlichen Person beinhalten. Die Impfdokumentation soll zudem über notwendige Folge- und Auffrischungsimpfungen mit Terminvorschlägen informieren. Darüber hinaus soll die Impfdokumentation Informationen über ein zweckmäßiges Verhalten bei ungewöhnlichen Impfreaktionen, ggf. sich ergebende Ansprüche bei Eintritt eines Impfschadens sowie Stellen, bei denen Ansprüche geltend gemacht werden können, enthalten.

3. Was passiert bei einem Impfstofflieferengpass?

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen vom gesetzlichen Aufnahme- und Tätigkeitsverbot bei Neuaufnahmen und Neueinstellungen zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.

4. Wer darf nicht gegen Masern geimpft werden?

Welche Kontraindikationen der Masern-Impfung bestehen?

Die Kontraindikationen sind in den jeweiligen Fachinformationen der Masern-Impfstoffe aufgeführt. Als medizinische Kontraindikationen zur MMR-Impfung gelten danach:

- akutes Fieber ($> 38,5^{\circ}\text{C}$)
- Schwangerschaft (nach der MMR-Impfung sollte eine Schwangerschaft 4 Wochen vermieden werden)
- bekannte Allergien gegen Bestandteile des Impfstoffs
- Einschränkungen des Immunsystems in bestimmten Fällen (z. B. bei schwerer kombinierter Immundefizienz)

Eine Impfung kann bei Patienten mit bestimmten Formen der Immundefizienz in Betracht gezogen werden, wenn der Nutzen der Impfung die Risiken überwiegt. Eine Entscheidung sollte immer in Absprache mit den behandelnden Spezialisten getroffen werden. Weitere Informationen zum Impfen von Patienten mit eingeschränktem Immunsystem finden Sie in den [„Anwendungshinweisen zu den von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen“](#).

Die Bestandteile des Impfstoffs sind ebenfalls in den jeweiligen Fachinformationen vermerkt. Wer gegen Hühnereiweiß allergisch ist, kann die MMR-Impfung in der Regel trotzdem erhalten. Bei schwerer Hühnereiweißallergie mit starken Symptomen sollte unter besonderen Schutzmaßnahmen und anschließender Beobachtung (beispielsweise im Krankenhaus) geimpft werden.

5. Wie wird eine Masern-Immunität bestimmt?

Die Feststellung einer Masern-Immunität sollte primär durch eine Kontrolle des Impfausweises erfolgen. Sind (zwei) MMR- oder Masern-Impfungen dokumentiert, sind die Betroffenen zuverlässig gegen Masern geschützt. Fehlende Impfungen sollen entsprechend den aktuellen STIKO-Empfehlungen bzw. dem Masernschutzgesetz verabreicht werden. Eine Antikörperkontrolle wird von der STIKO weder nach der ersten noch nach der zweiten Impfung empfohlen. Eine anamnestisch durchgemachte Erkrankung sollte dagegen mit einer Laboruntersuchung bestätigt werden.

6. Wie sind Laborwerte von Tests auf Masernantikörper in Bezug auf die Immunität zu interpretieren?

Vom Hersteller des jeweiligen Tests werden Messwertbereiche für die Interpretation des Testergebnisses vorgegeben. Das Testergebnis wird vom Labor validiert und entsprechend interpretiert. Die Interpretation wird dem anfordernden Arzt / der anfordernden Ärztin mitgeteilt. Falls eine Interpretation unterblieben ist, kann gelten: Bei einem positiven Masern-IgG-Befund kann von einer zurückliegenden Masern-Infektion oder Impfung ausgegangen werden; eine Immunität wird angenommen. Ein allgemein gültiger Grenzwert muss nicht herangezogen werden. Negative oder grenzwertige Befunde sollen in Abhängigkeit vom Impfstatus interpretiert werden. Ist keine oder nur eine MMR- oder Masern-Impfung dokumentiert, sollen fehlende Impfungen nach Masernschutzgesetz nachgeholt werden. Eine Antikörperkontrolle nach der Impfung ist dann nicht erforderlich.

7. Wie geht man mit geimpften Personen um, deren Antikörperspiegel negativ oder grenzwertig ist?

Ist beim Nachweis von negativem oder grenzwertigem Masern-IgG nur eine MMR- oder Masern-Impfung dokumentiert, soll der Impfschutz entsprechend den aktuellen Impfeempfehlungen der STIKO bzw. des Masernschutzgesetzes komplettiert werden. Eine Antikörperkontrolle nach der Impfung ist nicht erforderlich. Sind zwei MMR- oder Masern-Impfungen dokumentiert, kann Schutz trotz eines negativen oder grenzwertigen Antikörperspiegels angenommen werden. Diese Einschätzung beruht auf der Erkenntnis, dass der Masernschutz sowohl von der Antikörper-vermittelten Immunität als auch von der zellulären Immunität vermittelt wird, für die kein Routinemessverfahren zur Verfügung steht. Eine dritte Impfung gegen Masern ist nicht erforderlich.

8. Wie ist die Kostenübernahme von Masern-Impfungen geregelt?

Die Kosten für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Masern entsprechend den Empfehlungen der STIKO und die Kosten für die damit zusammenhängende Doku-

mentation der Impfungen im Impfausweis (oder in einer Impfbescheinigung) werden von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

9. Wie ist die Kostenübernahme geregelt, wenn ein ärztliches Zeugnis über eine serologische Antikörperbestimmung erstellt wird?

Die Kosten trägt in der Regel der Patient oder die Patientin. Es fallen Laborkosten für die Serologie an; der Arzt oder die Ärztin kann außerdem Kosten für die Beratung, eine kleine symptombezogene Untersuchung und die Blutuntersuchung abrechnen. Es gilt das Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen (GOÄ).

10. Wie ist die Kostenübernahme geregelt, wenn der Impfstatus gesondert bescheinigt werden muss?

Wenn in Ermangelung einer Impfdokumentation ein ärztliches Zeugnis über den Impfstatus eingeholt werden muss, können die Kosten mit einem Faktor von maximal 2,3 abgerechnet werden (GOÄ).

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.
Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.